

Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach

Totalrevision – synoptische Darstellung

Entwurf vom 9. Juni 2026 / öffentliche Vernehmlassung vom 1. bis 31. Juli 2026

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Einleitung</p> <p>Gestützt auf § 4 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes, § 3 Abs. 2 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes sowie die massgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Polizeiverordnung.</p> <p>Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.</p>	<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Polizeiverordnung gelten für beide Geschlechter.</p>	<p>Neu Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der Polizeiverordnung.</p> <p>Nach Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.</p> <p>Ergibt sich aufgrund der Gleichstellung von Mann und Frau und muss deshalb nicht speziell erwähnt werden.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Neerach.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Neerach.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>	<p>Anpassung und Präzisierung Artikel: E sind zahlreiche übergeordnete Erlasse (Gesetze, Verordnungen) zu beachten, weshalb sich ein genereller und einmaliger Hinweis auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton empfiehlt.</p>
<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>² Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</p>	<p>Art. 2 Polizeiorgane</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.</p> <p>Die weiteren polizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p>Neuer Artikel: Diese Bestimmung gibt die Vollzugskompetenz von § 3 Abs. 2 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) wieder. Der Gemeinderat ist gemäss kantonalem Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) zudem zuständig, die weitere Organisation in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu treffen (vgl. § 48 Abs. 3 GG).</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 3 Polizeiliche Generalklausel</p> <p>Die zuständigen Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>Die polizeilichen Aufgaben sind in § 3 ff und die polizeiliche Generalklausel in § 9 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG, LS 550.1) geregelt.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 3 Anordnungen und Verhalten gegenüber Polizeiorganen</p> <p>¹ Polizeilichen Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.</p> <p>² Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p> <p>³ Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane, ist verboten.</p>	<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen</p> <p>Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.</p>	<p>Textliche Anpassung: Polizeiliche Vorladungen und Befragungen sind in §§ 23 und 24 PolG geregelt.</p> <p>Übergeordnetes Recht wird ergänzt: Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte gelangt Art. 285 des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sowie bei Hinderung einer Amtshandlung Art. 286 StGB zur Anwendung.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeiten</p> <p>Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen: Neu in Art. 3 Abs. 4 nPVO geregelt.</p>
	<p>Art. 6 Identitätsnachweis</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den berechtigten Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen: Die Personenkontrolle und die Identitätsfeststellung sind übergeordnet in § 21 PolG geregelt.</p>
	<p>Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und der Dienststelle, von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen: Übergeordnet in § 45 PolG geregelt: Angehörige der Polizei belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform und Angehörige der Polizei in Zivil, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorlegen.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	Art. 8 Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Neerach und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	Artikel ersatzlos gestrichen: Betroffene können sich bei Beschwerden direkt an die zuständige Polizei oder an die Ombudsstelle des Kantons Zürich wenden.

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>II. Niederlassung und Aufenthalt</p>	<p>Streichung von Kapitel II., Niederlassung und Aufenthalt mit allen Artikeln: Die Niederlassung und der Aufenthalt sind abschliessend übergeordnet im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohner (MERG, LS 142.1) geregelt.</p>
	<p>Art. 9 Persönliche Meldepflicht</p> <p>Wer in der Gemeinde Neerach Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Die Anmeldung ist auch dann fristgemäss vorzunehmen, wenn die erforderlichen Ausweisschriften noch nicht vorgelegt werden können.</p> <p>Wer in der Gemeinde Neerach Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.</p>	<p>Nach § 31 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) wird mit Busse bestraft, wer Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 3 bis 10 verletzt, Mitwirkungspflichten nach § 14 verletzt und als Privater Vorgaben nach § 19 Abs. 1 lit. a und b verletzt. Allfälliger neuer Artikel weglassen: Laut § 6 der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV, LS 321.2) kann der Regierungsrat politische Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps, auf Gesuch hin, zur Erhebung von Ordnungsbussen betreffend ruhenden Verkehr gemäss Anhang 1 Ziff. 2 der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) auf ihrem Gebiet ermächtigen.</p>

	<p>Liegenschaftenverwaltungen, Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Zimmern sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls innert 8 Tagen zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p> <p>Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.</p>	<p>Die Meldefrist von 14 Tagen nach Eintritt der Meldepflicht ist in § 10 MERG festgehalten.</p>
--	---	--

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 10 Befreiung von der Meldepflicht</p> <p>Wer ohne Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels oder Pensionen aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist durch den Meldepflichtigen zu erfolgen.</p>	

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 11 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen</p> <p>Bei der Anmeldung sind alle notwendigen Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse, allenfalls über die auswärtige Niederlassung sowie alle zur Registrierung nötigen Unterlagen zu hinterlegen.</p> <p>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Volljährige Einzelpersonen, Ehepaare oder Familien, die nicht Gemeindebürger sind; b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern; c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung; d) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen; e) Pflegekinder. 	

	<p>Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen. Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einen Versicherer mit.</p> <p>Ausländer haben den Ausländerausweis, den Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.</p>	
--	---	--

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 12 Erneuerung von Schriften und Ausweisen</p> <p>Ausweise und Schriften, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p> <p>Ausländer, deren Reisepass abläuft, haben diesen vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Reisepass innert 10 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.</p>	

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 13 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung</p> <p>Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.</p> <p>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren, wo sie ihren Lebensmittelpunkt begründen müssen. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Neerach als Niederlassungsort.</p>	

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 14 Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde</p> <p>Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein bzw. die Meldebestätigung; von Ausländern der Ausländerausweis.</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.</p> <p>Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung erlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften von Schweizern werden vernichtet, die von Ausländern dem zuständigen Konsulat überwiesen.</p>	

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 15 Auskunftspflicht</p> <p>Meldepflichtige Personen und soweit erforderlich die Arbeitgeber sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.</p>	

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 16 Einsichtsrecht</p> <p>Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.</p> <p>Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann eine Auskunftssperre verlangen.</p> <p>Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.</p>	

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>B. Schutz der Personen und Tiere sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Allgemeinen</p>	<p>III. Schutz der Personen und Tiere sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p>	<p>Titel leicht angepasst</p>
<p>Art. 4 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften.</p> <p>² Insbesondere ist es verboten:</p> <p>a) Menschen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>b) durch ungebührliches Verhalten öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;</p> <p>c) Emissionen zu verursachen, welche durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden können.</p>	<p>Art. 17 Grundsatz</p> <p>Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:</p> <p>a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>b) Tiere zu erschrecken, zu misshandeln oder zu gefährden;</p> <p>c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;</p> <p>d) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p>	<p>Textliche Präzisierung und Anpassung des Artikels</p> <p>Ungebührliches Verhalten: Wer durch sein Verhalten andere Personen gefährdet, stört oder in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört.</p> <p>Hinweis auf die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB: Wer eine Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird bestraft.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 5 Jugendschutz</p> <p>¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p>² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser und Raucherwaren zu konsumieren.</p> <p>³ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung mindestens eines Inhabers der elterlichen Sorge oder deren Vertreter.</p>		<p>Neuer Artikel:</p> <p>Bestimmungen zum Jugendschutz sind in der nPVO in Bezug auf den Konsum notwendig, da übergeordnet lediglich Regelungen betreffend Verkauf und Abgabe bestehen (§ 25 kantonales Gastgewerbegesetz [GGG, LS 935.11], wonach gebrannte Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren und alkoholhaltige Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren nicht ausgeschenkt bzw. abgegeben werden dürfen, § 48 Abs. 6 kantonales Gesundheitsgesetz [GesG, LS 810.1], wonach die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren verboten ist, selbst wenn sie kostenlos erfolgt und Art. 23 Abs. 1 der Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [Tabakproduktegesetz, TabPG, SR 818.32] sowie § 48 Abs. 4 GesG, wonach die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige verboten ist).</p>

		<p>Bestimmungen zum Jugendschutz sind in Bezug auf den Konsum in der Polizeiverordnung notwendig, da übergeordnet nur Regelungen betreffend Verkauf oder Abgabe bestehen.</p> <p>An anderen, öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Aussenbereich von Schulanlagen, Spielplätzen etc.) hat eine Haus-/Platzordnung das Konsumieren von Alkohol und Tabakwaren zu regeln.</p>
--	--	---

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 6 Schiessen</p> <p>¹ Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen jeglicher Art, insbesondere auch mit Armbrust, Pfeilbogen und Schwertern, ist auf öffentlichem Grund untersagt, ausser auf Anlagen, die zu diesem Zweck besonders eingerichtet sind.</p> <p>² Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Auf Privatgrund dürfen Waffen jeglicher Art nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und Pflichten, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeiten der Polizeiorgane.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 18 Schiessen</p> <p>Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verboten.</p> <p>Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Knall- und Leuchtkörpern sind nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes gestattet.</p> <p>Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über das Jagd- und Schiesswesen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p>	<p>Artikel ergänzt und präzisiert: Laut Art. 5 Abs. 4 des eidgenössischen Waffengesetzes (WG, SR 514.54) ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen verboten. Erlaubt ist nach Abs. 5 das Schiessen mit Feuerwaffen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten sowie das jagdliche Schiessen mit Feuerwaffen.</p> <p>Armbrust, Pfeilbogen, Schwert und Pfefferspray gelten nach Schweizerischem Recht nicht als Waffe und sind deshalb erlaubt. Einzig bei der Jagd (eidgenössische Jagdverordnung sind das Schiessen oder die Benutzung u.a. von Armbrust und Pfeilbogen untersagt.</p>

		<p>Zu den Waffen gehören auch Paintball-Waffen, sogenannte Druckluft-Markierer. Weiter können unter Waffen auch gefährliche Gegenstände wie Baseballschläger, Äxte usw. verstanden werden, weshalb auf jegliche Art von Waffen hingewiesen wird.</p> <p>Verzicht auf Hinweis zum Waffenscheinerwerb, da dies im Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54) bereits geregelt ist: Art. 8 Waffenerwerbsscheinplicht und Art. 9 Zuständigkeit.</p> <p>Abs. 4 nPVO: Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass auf Gesuch hin Anlässe, z.B. Firmen-/Geschäfts-events mit Pfeilbogenschiessen etc. auf öffentlichem Grund gänzlich verunmöglicht werden.</p>
--	--	--

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 7 Schiessgelände</p> <p>¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>² Die Benützung des Schiessgeländes kann durch den Gemeinderat, im Interesse der Lärmbekämpfung, zeitlich so eingeschränkt werden, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>	<p>Art. 19 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrte oder entsprechend signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Artikel ergänzt und präzisiert: Möglichkeit durch den Gemeinderat, im Interesse der Lärmbekämpfung Schiessübungen einschränken zu können.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 8 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen, für weitere, besondere Veranstaltungen, lärmendes Feuerwerk bewilligen.</p> <p>³ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p> <p>⁴ Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist vorgängig durch die zuständigen Stellen bewilligen zu lassen.</p>	<p>Art. 20 Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember / 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.</p> <p>Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden.</p>	<p>Textliche Präzisierung Artikel: Hinweis, dass Feuerwerk nicht tagsüber, sondern nur in der Nacht abgelassen werden darf.</p> <p>Die Abgabe von Feuerwerkskörper an Kinder und Jugendliche ist bereits in Art. 7 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung (SprstV, AS 941.411) geregelt.</p> <p>Als Feuerwerkskörper werden gemäss Art. 1a Abs. 1 Buchst. c SprstV pyrotechnische Gegenstände bezeichnet, welche zu Vergnügungszwecken dienen (Kategorien F1, F2, F3 und F4). Die Feuerwerkskörper werden vom Hersteller nach den Kriterien gemäss Anhang 1 Ziffer 2 SprstV in die Kategorien F1 bis F4 eingeteilt.</p>

		<p>F1 darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden, F2 nicht an Personen unter 16 Jahren und F3 nicht an Personen unter 18 Jahren. Die Kategorie F4 ist dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten und darf nur von Personen mit Fachwissen verwendet werden (kein Verkauf im Detailhandel).</p> <p>Feuerwerkskategorien:</p> <p>F1: z.B. Rauchbälle, Ladykracher/Frauenfürze, Wunderkerzen.</p> <p>F2: z.B. Feuervögel, römische Kerzen (mehrmalige Lichteffekte, welche aus einem Rohr schiessen), Sonnen (drehend), Bengalfeuer und Fontänen (brennen in gleicher Höhe).</p> <p>F3: grosse Raketen, Vulkane (brennen lange und steigern sich in der Effekthöhe), Thunder (Knaller) und Feuerwerksbatterien.</p> <p>F4: gewerblicher Gebrauch vorbehalten, Bezug nur mit Abbrandbewilligung/Erwerbsschein.</p>
--	--	--

Nach § 3 der kantonalen Sprengstoffverordnung (KSprstV, LS 555.5) obliegt der Vollzug der Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke der Feuerpolizei.

Abs. 2 nPVO:

Beispielsweise könnte die Gemeinde, auf Gesuch hin, an einem Neeri-Fäscht oder sonstigen, öffentlichen Anlass, Ausnahmen beim Abbrennen von lärmigem Feuerwerk erteilen. Um der Sicherheit der Bevölkerung und von Tieren Rechnung zu tragen, würden solche Bewilligungen nur sehr zurückhaltend bewilligt.

Abs. 3 nPVO:

Bestimmung, wonach die Gemeinde Ausnahmefälle bewilligen kann. Die bisherige Bewilligungspraxis der Gemeinde war sehr restriktiv und soll auch in Zukunft so beibehalten werden.

		<p>Abs. 4 nPVO: In einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes ist es gemäss Art. 24 Abs. 2 Buchst. b der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941) verboten, Ballone mit offenem Feuer (Himmelslaternen) oder mit angehängter Nutzlast steigen zu lassen. Nach Buchst. c dürfen nicht mehr als 300 Ballone gleichzeitig steigen gelassen werden und die Ballone dürfen nicht zusammengebunden sein (Buchst. d).</p> <p>Die Gemeinde Neerach befindet sich mehrheitlich innerhalb des Sicherheitszonenplans vom Flughafen Zürich, weshalb die eidgenössischen Vorgaben Gültigkeit haben. Im Sinne der Information und Transparenz erachtet der Gemeinderat einen entsprechenden Hinweis in der Polizeiverordnung gleichwohl als sinnvoll.</p>
--	--	---

		<p>Für Starts in der Nähe von Flugplätzen mit Flugsicherung ist eine Bewilligung von Skyguide (im Auftrag des Bundes für die sichere und wirtschaftliche Abwicklung des zivilen und militärischen Luftverkehrs verantwortlich) erforderlich. Im Umkreis von 5 km um den Flughafen Zürich werden Himmelslaternen grundsätzlich nur nach Betriebsschluss durch Skyguide bewilligt.</p> <p>Link Sicherheitszonenplan (Definition und Karte, wo Sicherheitszonenpläne gesucht werden können) Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL):</p> <p>https://www.bazl.admin.ch/de/sizo-hbk</p>
--	--	--

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 9 Schutzvorrichtungen</p> <p>¹ Baustellen, Silos, Leitungen, Bodenöffnungen wie Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben, Abstürze und andere Bodenöffnungen sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen, sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten, Absperungen usw. ist verboten.</p> <p>³ Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Dächern oder sonstigen erhöhten Vorsprüngen stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	<p>Art. 21 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen</p> <p>Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>Baustellen, Mulden, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	<p>Artikel ergänzt und präzisiert: Die eidgenössische Bauarbeitenverordnung (BauAV, SR 832.311.141) regelt das Absichern von Bodenöffnungen bei Arbeiten an Gräben, Schächte, Baugruben etc. und die damit verbundenen Massnahmen (Art. 2 und 3).</p> <p>Verkehrshindernisse und das Aufbrechen von Strassen sind in Art. 4 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) und Art. 9, 80, 81 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV, SR 71.21) geregelt.</p> <p>Art. 4 Abs. 1 SVG besagt, dass Verkehrshindernisse nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden dürfen; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.</p>

		<p>Abs. 3 nPVO: In der aPVO besteht eine solche Regelung nicht. Damit soll die Bevölkerung sensibilisiert werden. Letztendlich besteht nach Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) eine Werkeigentümerhaftung. Der Eigentümer eines Werkes haftet für den Schaden, den das Werk infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Unterhaltung verursacht. Die Haftung des Werkeigentümers ist verschuldensunabhängig.</p>
--	--	---

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen</p> <p>¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungs- und Löscheinrichtungen, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale usw. ist nur im Notfall gestattet. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten.</p> <p>² Wer solche Einrichtungen oder Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Eigentümerschaft melden.</p> <p>³ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.</p>	<p>Art. 31 Rettungs- und Löscheinrichtungen</p> <p>Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>Das Benützen von Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates ist verboten.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.</p>	<p>Artikel ergänzt und präzisiert</p> <p>Abs. 1 nPVO: Zu den Rettungseinrichtungen gehören beispielsweise Feuerwehrlokale, Fahrzeuge, Geräte und Material und zu den Löscheinrichtungen Feuerlöscher, Löschschläuche/-leitungen und auch Hydranten.</p> <p>Das Benützen von Hydranten ist in Art. 4.5 Ziff. 2 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach geregelt, weshalb hierzu, ausser bei Notfällen, keine speziellen Bestimmungen erforderlich sind.</p> <p>Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen sind nach Art. 128bis StGB strafbar.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 22 Einzäunungen</p> <p>Der Eigentümer hat seine an öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.</p> <p>Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>Bewilligungspflichtig sind Mauern und geschlossene Einfriedungen (Gartenzäune, Hecken, Mauern), sofern sie eine Höhe von 0,8 m überragen (§ 309 Abs. 1 lit. h kantonales Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1] und § 1 lit. e kantonale Bauverfahrensverordnung BVV, LS 700.6). Offene Einfriedungen sind z.B. Maschendrahtzaun oder Holzstaketenzaun, welche eine Durchsicht ermöglichen.</p> <p>Die Abstände von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen gegenüber von öffentlichen Strassen sind in §§ 26 ff der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VerV, LS 700.4) geregelt.</p>

		<p>Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen ist gemäss § 49 Abs. 3 der kantonalen Jagdverordnung (JV, LS 922.11) im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Zäune zum Schutz von sensitiven oder vor gefährlichen Anlagen (Militär, Flugplätze etc.).</p> <p>Gestützt auf Art. 4, nPVO, ist es verboten, die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Daraus lässt sich ableiten, dass gefährliche Vorrichtungen, wie z.B. Stacheldrahtzäune, verboten sind.</p>
--	--	---

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 23 Umzüge, Veranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 aPVO neu in Art. 13 Abs. 1 Buchst. a nPVO und Art. 23 Abs. 2 aPVO neu in Art. 14 nPVO integriert.</p> <p>In § 7a PolG ist zudem festgehalten, dass Demonstrationen, Kundgebungen und andere Veranstaltungen, die zu gesteigertem Gemeingebrauch führen (über den Normalgebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes), einer vorgängigen Bewilligung durch das zuständige Gemeinwesen bedürfen.</p> <p>Gemeingebrauch = erlaubnisfreie, gemeinschaftliche Nutzung öffentlicher Sachen (Strassen, Wege, Trottoirs etc.) im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (z.B. Verkehr, Spazierengehen).</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 11 Tierhaltung</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet, beschädigt oder beschmutzt werden. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.</p> <p>² Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder öffentlicher Grund noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigen sofort beseitigt werden, sofern dies zumutbar ist.</p>	<p>Art. 24 Tierhaltung</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Die Tierhalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Kots verpflichtet.</p> <p>Tierheime erfordern eine Betriebsbewilligung des Gemeinderates. Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Werden Tiere misshandelt oder grob vernachlässigt oder wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p>	<p>Der Artikel wird auf das Wesentliche beschränkt, da bereits übergeordnet gesetzliche Regelungen bestehen.</p> <p>Nach Art. 4 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TschG, SR 455) hat jede Person, die mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.</p>

	<p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehaltungs- und Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Gemäss Art. 101 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TschV, SR 455.1) ist das Bewilligungsverfahren für den Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. abschliessend durch den Bund geregelt. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das kantonale Veterinäramt. Ein Tierhalteverbot kann nur das Veterinäramt des Kantons Zürich erteilen (siehe Art. 212a TschV).</p> <p>Tiersportliche Veranstaltungen sind allgemein bei der Bewilligungspflicht von Veranstaltungen in Art. 13 Abs. 1 Buchst. a nPVO geregelt.</p> <p>Die Entsorgung von Tierkadavern ist in der eidgenössischen Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP, SR 916.441.22) geregelt, wonach Kleintiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund vergraben werden dürfen.</p>
--	--	--

		<p>Abs. 2 nPVO: Präzisierung und Hinweis auf "Tiere", da mit dieser Regelung sowohl die Aufnahme von Hundekot (zwar bereits in § 13 des kantonalen Hundegesetzes (HuG, LS 554.5] geregelt) als auch von Pferdeäpfeln und weiteren Tieren enthalten ist. Der Hinweis "sofern dies zumutbar ist", bezieht sich beispielsweise auf Katzenkot, welcher bei frei herumlaufenden Katzen nicht aufgenommen werden kann.</p>
--	--	--

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
	<p>Art. 25 Schutz des Grundes</p> <p>Das wilde Deponieren von Abfall auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Die Benützung der betreuten Entsorgungsanlage ist lediglich während den ordentlichen Öffnungszeiten und in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtsperson erlaubt.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>Das Ablagern von Abfällen ist heute bereits in § 14 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG, LS 712.1) sowie in Art. 9 Pflichten der Abfallverursacher/-inhaber der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Neerach geregelt, weshalb der Artikel gestrichen werden kann.</p> <p>Für die Benützung der Entsorgungsanlage kann der Gemeinderat eigene Regeln im Sinne einer Haus-/Platzordnung erlassen, weshalb hierzu keine spezielle Bestimmung in der PVO erforderlich ist.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 12 Unfug an öffentlichem und privatem Eigentum</p> <p>Unfug an öffentlichem und privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.</p>	<p>Art. 26 Unfug an öffentlichem und privatem Eigentum</p> <p>Unfug an öffentlichen Sachen oder an privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.</p>	<p>Artikel präzisiert: Mit dieser Bestimmung ist es möglich, Unfug, welcher nicht unter dem Straftatbestand der Sachbeschädigung fällt, zu büßen.</p> <p>Im Fall von Sachbeschädigung gilt Art. 144 StGB.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 13 Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen</p> <p>¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen und dergleichen, sei dies zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Sportveranstaltungen usw., b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen, c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (z.B. Märkte, Verkaufsstand etc.), 	<p>Art. 27 Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes</p> <p>Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke, wie zum Beispiel Aktivitäten zur Freizeitgestaltung, das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Die Art. 27 und Art. 28 sowie Art. 32 aPVO sind zu einem neuen Artikel zusammengefasst und inhaltlich angepasst worden.</p> <p>Abs. 1 nPVO: Die Gemeinden sind nach § 231 Abs. 4 PBG berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung, die auf dem PBG basiert, bietet sich an. Konkret sind die §§ 12 bis 15a sowie der Anhang der Sondergebrauchsverordnung (SGV, LS 700.3) anzuwenden.</p> <p>Nach Art. 667 Abs. 1 ZGB erstreckt sich das Eigentum an Grund und Boden nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.</p>

<p>d) das Verteilen, Aufhängen oder Aufkleben von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen,</p> <p>e) das Anwerben für Dienstleistungen oder den Beitritt zu ideellen Organisationen,</p> <p>f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik),</p> <p>g) das Aufstellen von Fahrnisbauten wie Campingwagen/-anhänger, Mulden, Bauinstallationen usw.,</p> <p>h) das Absperren von Strassen, Wegen und Plätzen,</p> <p>i) Bautätigkeiten, einschliesslich von Anlieferungen und dem Abtransport von Materialien, wenn der Bauherrschaft kein oder nicht genügend eigener Grund zur Verfügung steht.</p> <p>² Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen, Anhängern und dergleichen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen kann der Gemeinderat ergänzende Vorschriften erlassen.</p>	<p>Die Festsetzung und der Bezug von Gebühren für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.</p> <p>Art. 28 Absperren und Strassen und Wegen</p> <p>Das Absperren von öffentlichen Strassen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Sicherheitsvorstand befristete Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>Art. 32 Plakate, Reklamen usw.</p> <p>Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder, Baureklametafeln etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.</p>	<p>Gemeingebrauch = erlaubnisfreie, gemeinschaftliche Nutzung öffentlicher Sachen (Strassen, Wege, Trottoirs etc.) im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (z.B. Verkehr, Spaziergehen).</p> <p>Gesteigerter Gemeingebrauch = bewilligungspflichtige Sondernutzungen (gewerblich, privat, politisch), welche nicht mehr "gemeinverträglich" ist oder den Rahmen des Üblichen übersteigt (z.B. längeres Abstellen von Fahrzeugen, Baustelleninstallationen). Gemeinverträglich ist eine Nutzung dann, wenn sie von allen gleichermassen ausgeübt werden kann, ohne dass andere an der gleichen Nutzung übermässig behindert werden.</p> <p>Abs. 2 lit. e nPVO: Eine ideelle Organisation verfolgt nicht-wirtschaftliche Zwecke wie gemeinnützige, soziale, sportliche oder kulturelle Ziele. Im Fokus steht der ideelle Zweck, nicht die Gewinnerzielung. Eine typische Rechtsform sind Vereine, deren Einnahmen oft aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen etc. stammen.</p>
--	---	---

	<p>Für vermietete und fest zugeteilte Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.</p> <p>Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss den massgebenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzen sind dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>Abs. 2 lit. g nPVO: Fahrradbauten sind keine fest mit dem Boden verbundenen "ortsfesten" Gebäude (Dauerbauten) wie z.B. Camping- oder Baustellenwagen, Baracken, Buden, Hütten, Pavillons oder provisorische Container.</p> <p>Hinweis zu Art. 32 aPVO: Grundsätzlich ist das Aufstellen von Ankündigungen im Bereich von öffentlichen Strassen bewilligungspflichtig (Art. 99 i.V.m. Art. 95 eidgenössische Signalisationsverordnung, SSV, SR 741.21). Für das Bewilligungsverfahren sind die Gemeinden – ausgenommen Autobahnen und Autostrassen – zuständig (§ 26 lit. b Kantonale Signalisationsverordnung, KSigV, LS 741.2). Von zentraler Bedeutung ist die Tatsache, dass Strassenreklamen die Verkehrssicherheit nicht gefährden dürfen.</p>
--	--	---

		<p>§ 3 des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31) besagt, dass Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck, die in der Öffentlichkeit oder durch das Aufsuchen von Haushalten durchgeführt werden, einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen. Wird die Sammlung gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt, ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich. Die Gemeinden werden über die erteilte Bewilligung informiert. Wer eine Sammlung ohne Bewilligung durchführt, wird mit Busse bestraft. Eine kommunale Regelung ist deshalb nicht notwendig.</p>
--	--	---

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 14 Veranstaltungen auf privatem Grund</p> <p>Die Gemeinde kann Veranstaltungen auf privatem Grund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Art. 23 Umzüge, Veranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Abs. 1 von Art. 23 aPVO ist neu in Art. 13 Abs. 1 Buchst. a nPVO geregelt</p> <p>Abs. 2 von Art. 23 aPVO wird neu separat in Art. 14 nPVO geregelt</p> <p>Unter der Definition "<i>...hohe Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</i>" sind Beispiele wie schwere Straftaten (Leib/Leben), massive Randalen und gefährliche Situationen durch betrunkenen Menschenmengen zu verstehen.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 15 Verunreinigung des öffentlichen Grundes</p> <p>¹ Es ist verboten, öffentlichen Grund und auch öffentlich zugänglichen Grund (Wald, Gewässer etc.) zu verunreinigen, beispielsweise durch das Wegwerfen von Kleinabfällen (Littering).</p> <p>² Es ist verboten, in öffentlichen und öffentlich zugänglichem Gebiet zu spucken, zu urinieren oder die Notdurft ausserhalb an dafür vorgesehenen Orten zu verrichten.</p> <p>³ Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.</p>	<p>Art. 29 Reinigung des öffentlichen Grundes</p> <p>Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Der Gemeinderat hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Textliche Anpassung und Präzisierung</p> <p>Abs. 1 nPVO: Kleinabfälle sind z.B. Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Raucherwaren, Kaugummi etc.</p>

⁴ Wer Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund bestimmt sind, verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren.

⁵ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

⁶ Bei Zuwiderhandlungen sind neben einer allfälligen Busse auch die Reinigungs- und/oder die Instandstellungskosten zu bezahlen.

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichem Grund (Wald, Gewässer etc.), ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder dergleichen sowie das Nächtigen im Freien oder in Fahrzeugen verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Bewilligungen sind zu verweigern, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit von den gesuchstellenden Personen oder deren Begleitpersonen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder ausgehen könnte.</p> <p>³ Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Aufwendungen (insbesondere Reinigung) ein Kostenvorschuss geleistet wird.</p>	<p>Art. 30 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende</p> <p>Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Bei Zuwiderhandlung kann der Sicherheitsvorstand die sofortige Wegweisung verfügen.</p>	<p>Präzisierung des bestehenden Artikels: In § 43 und 44 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3) wird die Hygiene in Unterkünften zu vorübergehendem Aufenthalt wie Wohnwagen und Zeltplätze abgehandelt. Zudem müssen Bauten nach § 239 Abs. 4 PBG nach aussen wie im Innern den Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes genügen.</p> <p>Die Vorschriften müssen auch auf privatem Grund (zwar ist Wald öffentlich zugänglich [freies Zutrittsrecht gemäss Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB, SR 210 und Art. 14 eidgenössisches Waldgesetz, WAG, SR 921.0], jedoch gehören Waldparzellen privaten und öffentlichen [Bund, Kantone, Gemeinden und Kooperationen] Eigentümern) erfüllt werden können.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 17 Pflanzen</p> <p>¹ Pflanzen wie Bäume, Büsche, Hecken usw. dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten etc. nicht beeinträchtigen und weder Rettungsfahrzeuge, noch die Schnee- und Abfallräumung behindern.</p> <p>² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen verantwortlich.</p> <p>³ Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Art. 33 Pflanzen</p> <p>Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schnee- und Abfallräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Der Lichtraum hat gemäss § 20 Abs. 1 Buchst. a und b der kantonalen Verkehrsschliessungsverordnung (VerV, LS 700.4) in der Höhe im Fahrbahngebiet mindestens 4,50 m und im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen mindestens 2,65 m zu betragen. Eine kommunale Regelung in der nPVO ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen nach § 26 VerV offene Einfriedungen, Mauern und geschlossene Einfriedungen bis 0,8 m Höhe und an geraden Strassenstrecken und an der Aussen- seite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedungen von über 0,8 m Höhe gestellt werden.</p> <p>Für Bäume gelten nach § 27 VerV, gemessen ab der Mitte des Stammes, ein Abstand von 2,0 m gegenüber der Strassengrenze innerorts, 4,0 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts und 0,5 m gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen.</p>

		<p>Die Ersatzvornahme ist in §§ 30 und 31 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) geregelt, weshalb keine kommunale Regelung in der nPVO erforderlich ist.</p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen beim Pflanzen von Sträuchern und Bäumen zwischen Nachbarn sind in §§ 169 ff des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, LS 230) geregelt.</p>
--	--	--

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 18 Schutz des Kulturlandes</p> <p>¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen ist verboten.</p> <p>² Das Befahren von Flurwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf ausser für die Ausübung der Jagd und der Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen einer Bewilligung der Gemeinde.</p>		<p>Neuer Artikel: Schutz des Kulturlandes sowie der Flurwege vor unberechtigtem Befahren, Reiten und Betreten.</p> <p>Im Wald und auf Waldstrassen gilt nach Art. 15 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Dieses Fahrverbot muss nicht wie im Strassenverkehr signalisiert werden, weshalb entsprechende Bestimmungen zum Wald in der Polizeiverordnung nicht aufgeführt werden.</p> <p>Die Flurwegeigentümer können nach § 110 Abs. 1 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG, LS 910.1) die Wege unbeschränkt zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke befahren oder begehen.</p> <p>Nach § 111 Abs. 1 LG sind lediglich Fussgänger berechtigt, Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwege ohne besondere Erlaubnis zu benützen.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 19 Fahrzeuge auf öffentlichem Grund</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p> <p>² Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 24 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisationen und Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ein Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen.</p>	<p>Art. 34 Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.</p>	<p>Textliche Anpassungen und Präzisierungen</p> <p>Abs. 1 nPVO: Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf Privatgrund sind bereits übergeordnet geregelt, weshalb in der nPVO darauf verzichtet wird. Beispielsweise besagt Art. 6 ff des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20), dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern verboten ist. Das gilt auch für Abwasser aus dem privaten Autowaschen, sofern es nicht fachgerecht entsorgt wird.</p> <p>Abs. 2 nPVO: Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist bisher in Art. 27 Abs. 3 aPVO geregelt (max. 3 Tage bzw. 72 Stunden). Art. 3 Abs. 4 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) sieht vor, dass, insbesondere in Wohnquartieren, um den Verkehr zu beschränken, das Parkieren besonders geregelt werden kann.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 35 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Vorschriftswidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge ohne Kennzeichen und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.</p> <p>Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>Gemäss § 41 PolG darf die Polizei Tiere sowie Fahrzeuge und andere Gegenständen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind, öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder einen erheblich Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen.</p> <p>Nach Art. 20 Abs. 1 der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) dürfen Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Plätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 20 Fundgegenstände</p> <p>Fundgegenstände, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung oder der Polizei abzugeben.</p>	<p>Art. 36 Fundgegenstände</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zugeordnet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Neerach abzugeben.</p>	<p>Textliche Präzisierung: Art. 720 ZGB bestimmt folgendes: <i>"Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für einen den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen. Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar CHF 10.00 übersteigt. Wer eine Sache in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, hat sie dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern."</i></p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 21 Überwachen des öffentlichen Grundes</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die örtlich und/oder zeitlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz zum Schutz von Personen und Sachen geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.</p> <p>² Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.</p>		<p>Neuer Artikel: Das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie das PolG regeln die Überwachung öffentlich zugänglicher Orte.</p> <p>Werden mit Videoüberwachungen Informationen bearbeitet, die sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen, handelt es sich nach § 3 Abs. 5 IDG um ein Bearbeiten von Personendaten.</p> <p>Das öffentliche Organ darf Personendaten gemäss § 8 Abs. 1 IDG bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Nach Abs. 2 bedarf das Bearbeiten besonderer Personendaten einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz (Gemeindeerlass, d.h. Genehmigung durch den Souverän). Dies betrifft auch Eingriffe in die Privatsphäre.</p>

		<p>Damit der Gemeinderat eine örtlich begrenzte Überwachung bewilligen kann, braucht es eine gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene. Details einer Videoüberwachung regelt der Gemeinderat in einem Reglement, welches öffentlich einsehbar ist. Ein solches Reglement wird vorgängig der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Die Videoüberwachung soll nicht flächendeckend eingesetzt werden, ist aber ein geeignetes Mittel, um die Sicherheit an genau bestimmten Örtlichkeiten zu verbessern. Dabei wird dem Datenschutz die notwendige hohe Priorität eingeräumt.</p>
--	--	--

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>D. Immissionsschutz</p>	<p>V. Umwelt- und Lärmschutz</p>	<p>Textlich angepasster Titel</p>
<p>Art. 22 Immissionen</p> <p>¹ Gesundheitsschädigende oder erheblich störende, vermeidbare Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen (z.B. Laser) usw. sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten.</p>	<p>Art. 37 Grundsatz</p> <p>Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.</p> <p>Es ist verboten durch eigenes Verhalten oder mit Maschinen, Geräten und Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>Umwelt- oder lärmbelastende Anlagen sind rechtzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Können die Einflüsse durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.</p>	<p>Zusammenführung von Art. 37 und 38 aPVO zum neuen Art. 22 nPVO und inhaltliche Anpassung</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 38 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien</p> <p>Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.</p> <p>In bewohnten Gebieten gelten zudem folgende Vorschriften:</p> <p>a) Das Verbrennen von trockenen und dünnen pflanzlichen Abfällen und trockenem unbehandeltem Holz ist nur in den Monaten Oktober bis April gestattet.</p> <p>b) Feuer zu besonderen öffentlichen Anlässen sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht behandeltes Holz verwendet wird.</p> <p>c) Für Grillfeuer ist neben Gas oder Elektrizität ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden.</p>	<p>Abs. 1 aPVO: Nach § 14 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG, LS 712.1) ist das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen verboten. Abs. 3 besagt, dass das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen erlaubt ist, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.</p> <p>Abs. 2 Buchst. a aPVO: Gemäss § 17 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (VML, LS 713.11) dürfen in den Monaten November bis Februar Wald-, Feld- und Gartenabfälle nach Art. 26 b Abs. 1 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) nicht im Freien verbrannt werden. Ausgenommen sind Brauchumsfeuer und Grillfeuer.</p>

	<p>Auf öffentlichem Grund dürfen Grillfeuer ohne Ausnahmegewilligung des Gemeinderates nur an den dafür vorgesehenen öffentlichen Feuerstellen entfacht werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.</p>	<p>Abs. 4 aPVO: Gemäss § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin bzw. der Kantonsforstingenieur, für das restliche Gebiet die politische Gemeinde.</p> <p>Faktoren für übermässige Immissionen sind Stärke, Charakter, Zeitpunkt und Häufigkeit.</p>
--	---	---

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 23 Ruhezeiten</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.</p> <p>² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Inneren von Gebäuden darf Dritte nicht stören.</p> <p>³ Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten aus den Bereichen Gewerbe, Baustellen, Landwirtschaft, Haus- und Gartenarbeiten (z.B. Rasenmähen, Laubblasen oder Häckseln), das Entsorgen an den Sammelstellen usw. sind zu folgenden Zeiten verboten:</p> <p>a) Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr,</p> <p>b) Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr,</p> <p>c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.</p>	<p>Art. 39 Nachtruhe</p> <p>Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist verboten.</p> <p>Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Gebäuden oder im Freien.</p> <p>In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 40 Sperrzeiten</p> <p>Private, nicht gewerbliche Tätigkeiten mit störenden Geräuschen sind wie folgt gestattet:</p> <p>Montag - Freitag 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 20.00 Uhr</p> <p>Samstag 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr</p>	<p>Art. 39 Nachtruhe, Art. 40 Sperrzeiten und Art. 41 landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten aPVO zusammengeführt und textlich angepasst.</p> <p>Abs. 1 und 2 nPVO: Während der Nachtruhe soll jeder störende Lärm verboten sein, auch wenn er nicht den Schlaf oder die Ruhe, sondern "nur" das Wohlbefinden stört. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen und auch nicht stören. Ausnahmen siehe Abs. 4 und 5 nPVO.</p> <p>Eine Bestimmung für Lärm im Wald ist nicht erforderlich, da sich die Ruhezeiten auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht. Die Störung von Wildtieren in § 20 Abs. 1 ist im kantonalen Jagdgesetz (JG, LS 922.1) geregelt. Demnach ist es verboten, Wildtiere sowie deren Jungtiere und Gelege vorsätzlich oder grob fahrlässig zu stören. Zulässig sind Tätigkeiten im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere der Jagdbetrieb und Forstarbeiten. Zur Störung von Wildtieren trägt auch Lärm bei.</p>

<p>⁴ Vorbehalten sind die Ausführung von unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten sowie Notstandsarbeiten, sofern diese witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.</p> <p>⁵ Vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Läuten der Glocke im Türmlischulhaus, b) Das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten, c) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollen, d) Reparaturarbeiten von unvorhersehbaren Ereignissen wie Wasserleitungsbrüche, Unwetterschäden usw. <p>⁶ Die Gemeinde kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störenden Einflüssen auf die Umwelt sind wie folgt gestattet:</p> <p>Montag - Freitag 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr</p> <p>Samstag 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr</p> <p>An Sonn- und öffentlichen Ruhetagen sind Lärm verursachende Arbeiten und Tätigkeiten generell verboten.</p> <p>Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen</p> <p>Art. 41 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten</p> <p>Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.</p>	<p>Abs. 4 nPVO:</p> <p>In der eidgenössischen Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) ist in Art. 52 festgehalten, dass Sonderregeln für Betriebe bestehen, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten. Diese Sonderregeln für Arbeit in der Nacht und am Sonntag sind nur anwendbar, wenn die Arbeit "zur Vermeidung eines Verderbs oder einer erheblichen Qualitätseinbusse zwingend erforderlich ist". Davon betroffen sind Betriebe, die pflanzliche Erzeugnisse (z.B. Früchte, Gemüse, Obst, Blumen etc.) anbauen, verarbeiten und verteilen. Unaufschiebbare Arbeiten sind z.B. das Ernten von reifem und trockenem Getreide. Zudem sind für die Ernte grosse Maschinen (z.B. Mährescher) erforderlich, die nicht jeder Betrieb besitzt und vorgebucht werden müssen, was zu einem engen Zeitfenster für die Betriebe führen kann. Weiter sind nach Art. 91a Abs. 1 lit. b der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Allerdings sind bei Fahrten während des Sonntags- und Nachtfahrverbots nach</p>
--	--	--

	<p>Knallkörper und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p>	<p>Abs. 4 vermeidbare Ruhestörungen zu unterlassen.</p>
--	--	---

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 24 Motorsport sowie Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen</p> <p>¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Das Benützen von lärm erzeugenden oder sonst störenden Sport-, Spass- oder Spielfahrzeugen ist während den Ruhezeiten verboten und zudem nur gestattet, wo Menschen oder Tiere nicht gefährdet, erschreckt oder belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung durch die Gemeinde notwendig.</p> <p>³ Für Aktivitäten im Luftraum wie Modellluftfahrzeuge, Drohnen etc. gelten die übergeordneten Bestimmungen (Datenschutz und Zivilluftfahrt).</p>		<p>Neuer Artikel</p> <p>Abs. 3 nPVO, Regeln für Drohnen: Das Mindestalter beträgt 12 Jahre. Wer eine Drohne mit Kamera fliegt, muss sich registrieren (Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL). Eine Registrierungspflicht besteht auch für Drohnen ohne Kamera ab einem Gewicht von mehr als 250g. Es muss immer Sichtkontakt zur Drohne bestehen. Die maximale Flughöhe beträgt 120 m. Über Menschenansammlungen darf nicht geflogen werden. Beim Drohnenkauf ist auf die CE-Kennzeichnung zu achten, da diese in der Schweiz und der EU Pflicht ist.</p> <p>Link Flugregeln für Drohnen BAZL: https://www.bazl.admin.ch/de/flugregeln-drohnen#Sicherheitsabstand-f%C3%BCr-A1</p>

Link Drohnenkarte BAZL:

[https://map.geo-admin.ch/#/map?lang=de¢er=2676381.22,1199284.33&z=1.41&topic=ech&layers=ch.bazl.einschraenkungen-drohnen&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe](https://map.geo.admin.ch/#/map?lang=de¢er=2676381.22,1199284.33&z=1.41&topic=ech&layers=ch.bazl.einschraenkungen-drohnen&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe)

Abs. 3 nPVO, Regeln für Modellluftfahrzeuge:

Modellflugpilotinnen und -piloten des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV) dürfen unter vereinfachten Regeln fliegen, wenn Sie SMV-Mitglied sind oder sich mittels Erklärung zur Einhaltung der SMV-Richtlinien verpflichten. Flüge sind nur innerhalb der eigenen Sichtweite erlaubt. Das Mindestalter für unbeaufsichtigte Modellflugpilotinnen und -piloten beträgt 5 Jahre.

Link Modellluftfahrzeuge BAZL:

<https://www.bazl.admin.ch/de/modellluftfahrzeuge>

		<p>Innerhalb des 5 km-Radius um den Flughafen Zürich, ist das Fliegen mit Drohnen und Modellluftfahrzeugen ohne Bewilligung von Skyguide (im Auftrag des Bundes für die sichere und wirtschaftliche Abwicklung des zivilen und militärischen Luftverkehrs verantwortlich) verboten. Davon betroffen ist auch ein Teil der Politischen Gemeinde Neerach (nicht bewohntes Gebiet). Ausserhalb dieses Radius (Gemeinde Neerach betroffen), ist der Betrieb von Drohnen und Modellluftfahrzeuge erlaubt, wobei auch hier die allgemeinen Bestimmungen für Drohnen und Modellluftfahrzeuge gelten.</p> <p>Im Naturschutzgebiet "Neeracherried" ist das Fliegen mit Drohnen und Modellluftfahrzeugen verboten. Ausnahmen müssen vom kantonalen Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, bewilligt werden.</p>
--	--	--

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 25 Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen</p> <p>¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p> <p>² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</p>		Neuer Artikel

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
E. Wirtschaftspolizei	VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	Anpassung Titel, neu nur noch Wirtschaftspolizei, da die Artikel zur Gewerbepolizei ersatzlos gestrichen werden.
	<p>Art. 42 Grundsatz</p> <p>Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen der massgebenden kantonalen Gesetze, insbesondere des Gastgewerbegesetzes sowie des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, und der zugehörigen Verordnungen.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>Die geltenden Bestimmungen sind bereits kantonal im GGG, in der dazugehörigen Verordnung zum Gastgewerbe (VGG, LS 935.12), im Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG, LS 822.4) und in der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (VRLG, LS 822.41) für Betriebe klar geregelt.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 26 Schliessungsstunde</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften, Bars, Cafés usw. richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Die dauerhafte Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>² Die Schliessungsstunde ist in folgenden Nächten aufgehoben:</p> <p>a) vom 1. auf den 2. August, b) vom 31. Dezember auf den 1. Januar.</p> <p>³ Die Gemeinde kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.</p>	<p>Art. 43 Schliessstunde</p> <p>Gastwirtschaften sind von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten.</p> <p>Ausnahmen für den Aufschub bzw. die Aufhebung der Schliessungsstunde regelt der Gemeinderat.</p> <p>Art. 44 Schliessung</p> <p>Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeior-gane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p>	<p>Anpassung Titel und ersatzlose Streichung von Abs. 1 aPVO sowie Zusammenführung von Art. 43 und 44 aPVO zu Art. 26 nPVO.</p> <p>Die Schliessungsstunde von Gastwirtschaften, Bars, Cafés usw. sind im GGG geregelt. Nach § 15 GGG sind Gastwirtschaften von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten, wobei die Schliessung nicht für die beherbergten Gäste gilt.</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen das GGG und die dazugehörige Verordnung kann die Gemeinde gestützt auf § 39 GGG verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patentenzug anordnen und zwar unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens (§ 39 GGG).</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 45 Dekorationen</p> <p>Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) sowie der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 46 Sammlungen</p> <p>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.</p> <p>Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>§ 3 des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31) besagt, dass Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck, die in der Öffentlichkeit oder durch das Aufsuchen von Haushalten durchgeführt werden, einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen. Wird die Sammlung gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt, ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich. Die Gemeinden werden über die erteilte Bewilligung informiert. Wer eine Sammlung ohne Bewilligung durchführt, wird mit Busse bestraft. Eine kommunale Regelung ist deshalb nicht notwendig.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 47 Warenverkauf</p> <p>Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände etc.) bedarf der Bewilligung des Sicherheitsvorstands. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.</p>	<p>Neu in Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der nPVO geregelt.</p>
	<p>Art. 48 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte</p> <p>Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.</p> <p>Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes notwendig.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>Die Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften sind im RLG und in der VRLG geregelt, weshalb kein spezieller Hinweis erforderlich ist. Nach § 4 RLG können Läden der Detailhandelsbetriebe ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein. An öffentlichen Ruhetagen (Sonntage und Feiertage Kanton Zürich) sind die Läden der Detailhandelsbetriebe geschlossen zu halten (§ 5 RLG).</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 49 Taxi</p> <p>Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen: Das kantonale Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG, LS 935.51) regelt die Bewilligungs- bzw. Meldepflicht von Taxis und Limousinen.</p> <p>Die Gemeinde kann für Taxistandplätze zwar eine Bewilligungspflicht nach § 5 PTLG vorsehen. In den vergangenen Jahren wurde nie nach einer solchen Bewilligung ersucht. Die dauerhafte Nutzung von öffentlichem Grund für einen Taxistandplatz würde gesteigerten Gemeingebrauch darstellen. Dies wiederum würde von der Gemeinde als Eigentümerin – ungeachtet einer Bestimmung in der nPVO – bewilligt werden müssen.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
F. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	VII. Bewilligungen, Massnahmen, Sanktionen	Titel angepasst
<p>Art. 27 Bewilligungen</p> <p>¹ Sofern eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig, in der Regel drei Wochen vorher, ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde eingereicht werden.</p> <p>² Eine Bewilligung kann verweigert werden, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen oder andere gesetzliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>³ Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p>	<p>Art. 50 Bewilligungen</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind dem Gemeinderat in der Regel drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.</p> <p>Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>	Artikel inhaltlich präzisiert

⁴ Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁵ Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Hierzu gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach.

⁶ Bewilligungen werden an die verantwortliche Person persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der bewilligungserteilenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 28 Vollzug</p> <p>¹ Die Polizeiorgane und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen, sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>² Die Polizeiorgane sowie die vom Gemeinderat bezeichneten Personen sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>	<p>Art. 51 Polizeiliche Kontrollen</p> <p>Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>	<p>Artikel inhaltlich angepasst: Nach § 8 PolG trifft die Polizei im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eintretende schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.</p> <p>Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben darf die Polizei gemäss § 20 PolG private Grundstücke betreten.</p> <p>Mit dem angepassten Artikel ist es auch den vom Gemeinderat bezeichneten Organen möglich, die polizeilichen Massnahmen zu treffen und durchzusetzen.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 52 Wegweisung und Fernhaltungsmassnahmen</p> <p>Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden; b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern; d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern. 	<p>Artikel ersatzlos gestrichen:</p> <p>Nach § 33 PolG darf die Polizei eine Person von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 29 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme</p> <p>¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr des Fehlbaren beseitigt bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringenden Fällen ist der resp. dem Fehlbaren zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.</p> <p>² Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind nebeneinander zulässig.</p>	<p>Art. 53 Verwaltungszwang</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>Art. 54 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang</p> <p>Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>	<p>Zusammenführung der beiden Art. 53 und 54 aPVO zu einem neuen Art. 29 nPVO und inhaltliche Präzisierung:</p> <p>Laut § 13 PolG darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel einsetzen.</p> <p>Die Vollstreckbarkeit und Zwangsmittel sowie die Zwangsandrohung sind zudem in § 30 und § 31 VRG geregelt.</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
<p>Art. 30 Strafen und Bussen</p> <p>¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen, Anordnungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Übertretungen mittels einer kommunalen Bussenliste bezeichnen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.</p> <p>³ Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizeiorgane und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt.</p> <p>⁴ Die Polizeiorgane sind befugt, ein Depositum für Übertretungen dieser Verordnung abzunehmen sowie Bussen und Kosten entgegenzunehmen.</p>	<p>Art. 55 Strafen und Bussen</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.</p> <p>Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht (StPO).</p> <p>Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunalen Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.</p>	<p>Artikel textlich angepasst</p> <p>Abs. 2 nPVO: Stützt sich auf §§ 171 bis 175a des kantonalen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) finden das eidgenössische Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 314.1) und die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) sinngemäss im kantonalen Ordnungsbussenverfahren Anwendung. Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt. Für gemeinderechtliche Übertretungen gelten nach § 175 Abs. A GOG §§ 171 f GOG sinngemäss.</p>

		<p>Abs. 3 nPVO: Laut § 6 der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV, LS 321.2) kann der Regierungsrat politische Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps, auf Gesuch hin, zur Erhebung von Ordnungsbussen betreffend ruhenden Verkehr gemäss Anhang 1 Ziff. 2 der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) auf ihrem Gebiet ermächtigen. Die Ermächtigung ist nur für den ruhenden Verkehr erforderlich. Zudem können nach § 7 KOBV die Kantonspolizei, die Stadt- und Gemeindepolizeien sowie die dazu ermächtigten politischen Gemeinden für die Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen betreffend ruhenden Verkehr gemäss Anhang 1 Ziff. 2 OBV Hilfskräfte anstellen oder Dritte beauftragen.</p> <p>Die übrigen Ordnungsbussen der Gemeinde können durch den vom Gemeinderat mittels Beschluss bezeichneten Personenkreis (Name, Vorname, Funktion, Geb.-Datum, Wohnort) erhoben werden.</p>
--	--	---

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 56 Untersuchungskosten, Spruch-Schreib- und Zustellungsgebühren</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>	<p>Artikel ersatzlos gestrichen: Die Kosten von polizeilichen Massnahmen sind in §§ 42, 58 und 59 PolG geregelt.</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Verantwortlichen in Art. 29 Abs. 3 nPVO auferlegt.</p> <p>Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren werden nur im ordentlichen Strafverfahren erhoben, d.h., wenn die Ordnungsbusse nicht innerhalb der 30-tägigen Frist bezahlt wird (vgl. Art 6 Abs. 4 OBG) oder die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnt (vgl. Art. 13 OBG).</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
	<p>Art. 57 Depositen</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.</p>	<p>Neu in Art. 30 Abs. 3 nPVO geregelt und präzisiert</p>

Neue Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO)	Gültige Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 (aPVO)	Bemerkungen
G. Schlussbestimmungen	VIII. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 31 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>² Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Neerach vom 8. Dezember 2026 ersetzt die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Neerach vom 26. November 2007 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.</p>	<p>Art. 58 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung ist vom Gemeinderat gestützt auf Art. 11 und Art. 19 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach mit Beschluss vom 26. November 2007 erlassen worden und tritt nach der Publikation und Erlangung der Rechtskraft auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die bisherige Polizeiverordnung vom 16. Juli 1968 mit den seitherigen Änderungen und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.</p>	<p>Anpassung Artikel:</p> <p>Nach Art. 9 Ziff. 2 GO ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und für die Änderung von wichtigen Rechtssätzen zuständig, wozu u.a. die Polizeiverordnung gehört.</p>